

II-3189 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/116-Parl/87

Wien, 18. Februar 1988

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

1425/AB

1988-02-22

zu 1458/J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 1458/J-NR/87, betreffend Familienbeihilfe und Stipendienerhöhung, die die Abg. Smolle und Genossen am 22. Dezember 1987 an mich richteten, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

Zur Anfrage ist generell festzuhalten, daß im Zuge der Verhandlungen zwischen der Österreichischen Hochschülerschaft und Vertretern der Bundesregierung u.a. eine flexible Regelung hinsichtlich der Gewährung von Studienbeihilfen zwischen dem 25. und dem 27. Lebensjahr und eine Novellierung des Studienförderungsgesetzes mit Wirksamkeit ab Herbst 1988 zugesagt worden ist.

Hinsichtlich der Gewährung von Familienbeihilfe wurde die Zusage bereits mit der Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 604/1987 vom 24. November 1987 eingelöst. Zusammen mit den Durchführungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie sowie des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ergibt sich hiebei, daß Familienbeihilfe für alle Studierenden, die ihre Gesamtstudienzeit um nicht mehr als ein Semester pro Studienabschnitt überschritten haben, auch über das 25. Lebensjahr hinaus bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres Familienbeihilfe gewährt werden kann. Selbst wenn diese Gesamtstudienzeit im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1983 überschritten ist, kann Familienbeihilfe dann noch gewährt werden, wenn wichtige Gründe für diese Überschreitung vorliegen. Als derartige wichtige Gründe

- 2 -

gelten etwa Krankheit, Schwangerschaft, wichtige familiäre Verpflichtungen, unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse, die die Studienzeit verlängert haben, aber auch im Studienbereich liegende Verzögerungsursachen. Derartige, im Studienbereich liegende Gründe können beispielsweise außergewöhnlich umfangreiche oder zeitaufwendige wissenschaftliche Arbeiten, der Wechsel des Betreuers der Diplomarbeit oder der Dissertation sowie die zusätzlichen Belastungen durch ein Doppelstudium sein. Auch die allgemeinen Studienbedingungen oder Schwierigkeiten, die erforderlichen Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen, können zu nicht vom Studierenden zu vertretenden Studienzeitüberschreitungen führen.

Die im Studienbereich liegenden Rechtfertigungsgründe für die Überschreitung der Studienzeit sind von den Universitäten zu bescheinigen. Derartige Bescheinigungen werden von den für die Zuerkennung der Familienbeihilfe zuständigen Finanzämtern ihrer Entscheidung über die Gewährung der Familienbeihilfe zugrunde gelegt.

Zum Stipendienbereich ist festzuhalten, daß die letzte Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 mit 1. Jänner 1988 in Kraft getreten ist. In Angleichung an die beschlossene Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes wurde ein im Studienförderungsgesetz zum Ausgleich entgehender Familienbeihilfe vorgesehener Absetzbetrag in Höhe von S 16.000,-- den Studienden, die das 25. Lebensjahr überschritten haben, zuerkannt, für die keine Familienbeihilfe gewährt wird.

Die letzte größere Novelle zum Studienförderungsgesetz mit einer generellen Anpassung an die damals relativ hohe Inflationsrate von annähernd 10 % ist am 1. September 1985 in Kraft getreten. Die Preissteigerungsrate seit September 1985 liegt bisher bei 3 1/2 bis 4 % und wird bis Herbst 1988 voraussichtlich 4 1/2 bis 5 % betragen.

Ende Jänner 1988 wird vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit den anderen von Studienförderungsmaßnahmen betroffenen Ressorts der Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz zur Begutachtung ausgesendet werden. Die Vorarbeiten für diesen Gesetzesentwurf

- 3 -

wurden zum Großteil in einer Arbeitsgruppe vorbereitet, der auch Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft angehört haben. Diese Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit bereits vor dem Sommer 1987 aufgenommen, erste Beratungsergebnisse lagen Ende September 1987 vor und letzte Gespräche mit Vertretern der Österreichischen Hochschülerschaft über die Novellierungsmaßnahmen fanden erst im Jänner 1988 statt.

Wesentlicher Inhalt des dem Nationalrat voraussichtlich im April zuzuleitenden Novellierungsentwurfes sind neben einer Anhebung der Höchststudienbeihilfen, der Absetzbeträge und Einkommensgrenzen vor allem eine Verbesserung der Vorschriften im Bereich der Leistungsförderung und auch gewisse administrative Vereinfachungen, die zu einer rascheren Zuerkennung der Förderungsmittel führen sollen.

Der voraussichtlich Gesamtumfang der mit der Novellierung verbundenen Mehraufwendungen wird voraussichtlich zwischen 85 und 90 Millionen Schilling betragen. Unter Berücksichtigung von Einsparungsmaßnahmen, die allerdings erst im Lauf mehrerer Jahre wirksam werden, und der voraussichtlich weiter steigenden Einkommen werden in den Jahren 1989 und 1990 jedoch nur geringere Beträge budgetwirksam werden. Durch die gleichbleibende bzw. leicht fallende Zahl von Studienanfängern im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport kann voraussichtlich auch damit gerechnet werden, daß die für 1988 vorgesehenen Budgetmittel 1989 und 1990 nicht erhöht werden müssen.

Die 1988 budgetierten Aufwendungen für Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz 1983 werden jedenfalls für die Bereiche des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport zur Vollziehung der vorgesehenen Novellierung des Studienförderungsgesetzes mit Wirksamkeit ab September 1988 ausreichen.

Im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen mit der Vollziehung des Studienförderungsgesetzes wird für 1989 eine Anhebung der für Studienbeihilfen vorgesehenen Budgetmittel von 617 Millionen auf 677 Millionen vorzusehen sein.

Die einzelnen Punkte der Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 4 -

Zu Frage 1):

Ich verweise auf die obigen Ausführungen und auf die beiliegenden beiden Gesetzestexte.

Zu Frage 2):

Budgetierung und Erfolg des Ansatzes 1/14107 für Studienförderung (gesetzliche Verpflichtungen).

Jahr	Budgetvoranschlag	Budgeterfolg
1985	ÖS 525,000.000,--	ÖS 524,963.584,89
1986	ÖS 558,000.000,--	ÖS 597.999.256,40
1987	ÖS 598,000.000,--	-----
1988	ÖS 617,000.000,--	-----

Mit den im Budgetvoranschlag für 1988 vorgesehenen zusätzlichen 19 Millionen Schilling gegenüber dem Budgetvoranschlag 1987 wird der auf Grund der beabsichtigten Novellierung des Studienförderungsgesetzes 1983 erforderliche finanzielle Mehraufwand in den Monaten Oktober, November und Dezember abgedeckt werden können. Aus der oben angeführten Zahlenreihe ist auch ersichtlich, daß der Budgetansatz zwischen 1985 und 1988 um 92 Millionen Schilling oder um rd. 17,5 % angehoben wurden.

Zu Frage 3):

Ja! Die vorgesehene Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 wird voraussichtlich im Kalenderjahr 1989 voll budgetwirksam werden. Im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wird sich ein zusätzlicher Budgetbetrag von mindestens 60 Millionen Schilling gegenüber 1988 ergeben.

Zu Frage 4):

Im Bereich der Maßnahmen zur Studienförderung bestehen zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der Österreichischen Hochschülerschaft eine Reihe vielfältiger Kontakte. So geht nicht nur der Großteil der Novellierungsvorschläge für die kommende Novelle zum Studienförderungsgesetz auf Vorarbeiten einer gemeinsam mit der Öster-

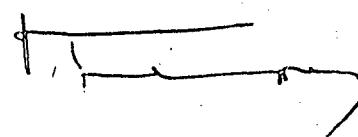
- 5 -

reichischen Hochschülerschaft eingerichteten Arbeitsgruppe zurück, sondern es finden seit längerer Zeit regelmäßig Ausbildungsseminare für Studentenvertreter im Bereich der Förderungsmaßnahmen des Bundes (Studienbeihilfen, Leistungsstipendien, Familienbeihilfen) statt. Im vergangenen Jahr wurde erstmals die Durchführung gemeinsamer Seminare für Bedienstete der Studienbeihilfenbehörde und für Studentenvertreter erprobt. Veranstalter dieses die gegenseitige Kommunikation fördernden Seminars war das Sozialreferat der Österreichischen Hochschülerschaft.

Es ist zwar richtig, daß neben anderen Gruppen der Bevölkerung auch Studenten von den im allgemeinen Interesse erfolgenden Einsparungsmaßnahmen betroffen sind. Daß es diesbezüglich zu Protesten und Aktionen gekommen ist, scheint nicht weiter verwunderlich. Daraus aber zu folgern, daß es zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und der Österreichischen Hochschülerschaft oder anderen Studentenvertretern nicht laufend zu vielfältigen Kontakten, Gesprächen und Verhandlungen kommt, ist nicht nur für den Bereich der Studienförderung unzutreffend.

Beilagen

Der Bundesminister:



Berlänge 1

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10
Telefon: 51 507

**MERKBLATT FÜR DIE ZUERKENNUNG VON FAMILIENBEIHILFE
FÜR STUDIERENDE, DIE DAS 25. LEBENSAJHR ÜBERSCHRITTEN HABEN**

1. Bis zum 25. Lebensjahr ist wie bisher zur Erlangung der Familienbeihilfe durch eine Immatrikulations- oder Inskriptionsbestätigung nachzuweisen, daß der Studierende ordentlicher Hörer ist. Die allgemeinen Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, besonders über die Anspruchsberechtigung und die Antragsstellung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt, bleiben unberührt.
2. Für Studierende, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, besteht die Möglichkeit, unter den nachfolgenden Voraussetzungen höchstens bis zum 27. Lebensjahr Familienbeihilfe zu beziehen. Es muß sich um Studierende an Universitäten, Hochschulen, Akademien, theologischen Lehranstalten, Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten sowie an Schulen für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst handeln (§ 1 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes 1983).
3. Nach dem 25. Lebensjahr des Studierenden wird Familienbeihilfe ohne zusätzliche Nachweise weitergewährt, wenn die in den Studienvorschriften vorgesehene Gesamtstudienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschritten wird (in den Studienrichtungen Medizin und Veterinärmedizin um 3 Semester, bei Kurzstudien mit nur einem Studienabschnitt um ein Semester). Hierbei ist von Beginn des maßgebenden Studiums auszugehen. Die vorhergehenden Zeiten bleiben dabei außer Betracht.
4. Wird die Studienzeit nach dem Studienförderungsgesetz 1983 überschritten, wird Familienbeihilfe gewährt, wenn wichtige Gründe für die Überschreitung glaubhaft gemacht werden.
Derartige Rechtfertigungsgründe können unter anderem sein:
 - a) Krankheit, Schwangerschaft oder wichtige familiäre Verpflichtungen (z.B. Pflege des eigenen Kindes im 1. Lebensjahr),
 - b) Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes,
 - c) im Studienbereich liegende Gründe sowie Auslandsstudien,
 wenn dadurch das maßgebende Studium behindert worden ist (Hinderungszeiten vor dem maßgebenden Studium bleiben außer Betracht).
5. Die im Studienbereich liegenden Gründe (Punkt 4c) sind durch Bescheinigungen der Universitäten, Hochschulen, Akademien usw. glaubhaft zu machen. Diese Bescheinigungen sind von den Antragstellern beizubringen. Bei welcher Stelle innerhalb der Universität, Hochschule, Akademie usw. die Bescheinigung (bitte das hiefür aufgelegte Formblatt verwenden!) angefordert werden kann, ergibt sich aus den Kundmachungen an den Universitäten, Hochschulen, Akademien usw.
6. Die Glaubhaftmachung wichtiger Gründe ist nicht erforderlich, wenn der Studierende Studienbeihilfe bezieht und das mit dem Studienbeihilfenbescheid nachweist.
7. Familienbeihilfe kann grundsätzlich für alle ordentlichen Studien bezogen werden, für Doktoratsstudien, Aufbau- und Ergänzungsstudien jedoch nur dann, wenn sie unmittelbar an das jeweilige Diplomstudium anschließen und wenn sie die im Studienförderungsgesetz vorgesehenen Studienzeiten nicht überschreiten.
8. Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:
 - a) die Finanzämter,
 - b) das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie unter obiger Telefonnummer,
 - c) das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für Studierende an Universitäten, Hochschulen, an der Akademie der bildenden Künste und an theologischen Lehranstalten,
 - d) das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport für Studierende an Pädagogischen oder Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit sowie Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten, beide Ministerien unter Telefonnummer 53 120
 - e) die Direktionen (Rektorate, Dekanate) aller unter c) und d) genannten Institutionen.

Wien, im Dezember 1987

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

3967

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 22. Dezember 1987

226. Stück

604. Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und des Bundesfinanzgesetzes 1987
(NR: GP XVII RV 278 AB 371 S. 36. BR: AB 3357 S. 494.)

**604. Bundesgesetz vom 24. November 1987,
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz
1967 und das Bundesfinanzgesetz 1987 geän-
dert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 132/1987, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 lit. b, d und e sowie in § 6 Abs. 2 lit. a bis c tritt jeweils anstelle des Ausdruckes „27. Lebensjahr“ der Ausdruck „25. Lebensjahr“.

2. Im § 2 Abs. 1 tritt am Ende der lit. f an die Stelle des Punktes ein Bestrich; angefügt wird eine lit. g, die lautet:

„g) für volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, ohne wichtige Gründe nicht überschreiten.“

3. Im § 6 Abs. 2 tritt am Ende der lit. e an die Stelle des Punktes ein Bestrich; angefügt wird das Wort „oder“ und eine lit. f, die lautet:

„f) das 25. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, ohne wichtige Gründe nicht überschreiten.“

4. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8

Abs. 4) werden höchstens für drei Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.“

5. § 30 g Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Diese Bestätigungen dürfen nur für ordentliche Schüler, die zu Beginn des Schuljahres (Studienjahrs) das 25. Lebensjahr, in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. g sowie § 6 Abs. 2 lit. f das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für einen Schüler nur in der für die Erlangung der notwendigen Freifahrtausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden.“

6. Nach § 38 wird ein neuer Abschnitt II a eingefügt, der lautet:

„ABSCHNITT II a

Familienhärteausgleich

§ 38 a. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann Familien sowie werden den Müttern, die durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind, finanzielle Zuwendungen zur Milderung oder Beseitigung der Notsituation gewähren.

(2) Als Familien sind Eltern (Großeltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern) oder Elternteile mit Kindern zu verstehen, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird. Leben beide Elternteile mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt, kann die Zuwendung ihnen gemeinsam gewährt werden. Zuwendungen können auch Kindern gewährt werden, die für sich selbst Anspruch auf Familienbeihilfe haben.

(3) Empfänger von Zuwendungen können nur österreichische Staatsbürger, Staatenlose mit ausschließlicher Wohnsitz im Bundesgebiet und Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, die voraussichtlich im Bundesgebiet bleiben werden, sein.

3968

226. Stück — Ausgegeben am 22. Dezember 1987 — Nr. 604

(4) Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 38 b. An Zuwendungen können gewährt werden:

- a) zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen; hiebei soll die Laufzeit zehn Jahre und die tilgungsfreie Zeit drei Jahre nicht überschreiten. Die Höhe der Zinsen soll höchstens 4 vH betragen, die Zinsenberechnung hat kontokorrentmäßig zu erfolgen;
- b) Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse; hiebei soll der Zinsen- und Annuitätenzuschuß 50 vH des Bruttozinssatzes bzw. der Annuitäten nicht übersteigen, eine zeitliche Begrenzung der Gewährung der Zuschüsse ist zulässig;
- c) sonstige Geldzuwendungen.

§ 38 c. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat Richtlinien zu erlassen, in denen das Nähere bestimmt wird. Die Richtlinien sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.“

7. Dem § 39 a werden die Absätze 5 und 6 angefügt, die lauten:

„(5) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die Pensionsbeiträge für die nach § 18 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung zu zahlen.

(6) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten, die während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erworben werden, dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu zahlen.“

8. Nach § 39 a werden die §§ 39 b und 39 c eingefügt, die lauten:

„§ 39 b. Der Aufwand für die Förderung der Familienberatungsstellen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

§ 39 c. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist den Unternehmen, die Haupt- und Nebenbahnen (§ 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60) betreiben, der Einnahmenausfall aus der Durchführung der Schülerfreifahrten mit solchen Bahnen in Höhe des Differenzbetrages

zwischen dem Fahrpreisersatz gemäß § 30 f Abs. 1 und 75 vH des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif) zu vergüten. § 30 f Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.“

Artikel II

Abweichend von § 39 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist für das Jahr 1987 der Beitrag zum Karenzurlaub nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in Höhe von 75 vH des Gesamtaufwandes für das Karenzurlaubsgeld aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Arbeitslosenversicherung zu leisten.

Artikel III

(1) Artikel I Z 1, 2, 3, 5, 6 und 7 sowie § 39 c in der Fassung des Art. I Z 8 treten mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) § 39 b in der Fassung des Art. I Z 8 tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

ABSCHNITT II**Bundesfinanzgesetz 1987**

Das Bundesfinanzgesetz 1987, BGBl. Nr. 119, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 340, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel V Abs. 1 ist am Ende der Z 11 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als neue Z 12 anzufügen:

„12. beim Ausgabenansatz 1/18286 bis zu einem Betrag von 47,6 Millionen Schilling, wenn die Bedeckung durch Ausgabenrückstellungen bei Ansätzen und/oder Mehreinnahmen beim Titel 182 sichergestellt werden kann.“

2. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) ist nach dem Ansatz 1/18279 der Ansatz 1/18286 (AB 22) „Sektion B; Familienberatungsstellen“ zu eröffnen.

ABSCHNITT III

Mit der Vollziehung der Bestimmungen des Abschnittes II dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

Waldheim

Vranitzky

255. Stück — Ausgegeben am 29. Dezember 1987 — Nr. 658 bis 660

4711

gen beauftragt wurden, gebührt eine Kollegien-geldabgeltung. Diese beträgt in der Dauer einer Semester-Wochenstunde ein Neuntel des im § 51 Abs. 2 lit. a des Gehaltsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1956, vorgesehenen Grundbetrages der Kollegien-geldabgeltung und darf für eine Person im Seme-ster ein Drittel dieses Grundbetrages nicht überstei-gen.“

§ 13 Abs. 9 drittletzter Satz hat zu lauten:

„Für den Studierenden selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 25. Lebens-jahr überschritten hat und für ihn keine Familien-beihilfe gewährt wird.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und For-schung betraut.

Waldheim

Vranitzky

658. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1987, mit dem das Forschungsförderungsgesetz geändert wird (FFG-Novelle 1987)

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Universitäten, der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen und der Theologischen Lehranstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit sowie der diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten der Bun-desminister für Unterricht, Kunst und Sport und hinsichtlich der medizinisch-technischen Schulen der Bundeskanzler betraut.

Waldheim

Vranitzky

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Forschungsförde-rung, BGBl. Nr. 434/1982, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1, 3. Satz lautet:

„Für jeder der in lit. b, c und d angeführten Mit-glieder ist ein Stellvertreter gleichfalls für jeweils 3 Jahre zu entsenden, für jedes der in lit. e, f und g genannten Mitglieder gilt der Stellvertreter nach § 6 Abs. 1 als Stellvertreter.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Waldheim

Vranitzky

659. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1987, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 543/1984 und 361/1985 wird wie folgt geändert:

660. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1987, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 152/1984 und 293/1985, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 9 drittletzter Satz hat zu lauten:

„Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetz-betrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 25. Lebensjahr überschritten hat und für ihn keine Familienbeihilfe gewährt wird.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, hinsichtlich der Schulen für den medizi-nisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundeskanzler betraut.

Waldheim

Vranitzky

*Beilage 2***BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG****GZ. 68.174/1-SLI/87****Sachbearbeiter:
ObRat Dr. Erich SCHUSTER
Tel. 531 20-3157****Betreff:**

Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967;
Durchführungsmaßnahmen im Bereich des
BMWF

1. Mit 1. Jänner 1988 wird aller Voraussicht nach eine Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz in Kraft treten. Diese Novelle sieht insoweit eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage vor, als nicht mehr generell Anspruch auf Familienbeihilfe für studierende Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bestehen wird. Nach der Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz soll für die ein ordentliches Studium betreibenden Kinder generell bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs Familienbeihilfe bezo gen werden können; nach Vollendung des 25. Lebensjahrs soll aber weiterhin höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs dann Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen, wenn sie ein ordentliches Studium betreiben und die Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 ohne wichtige Gründe noch nicht überschritten haben. Der Bericht des Familienausschusses des Nationalrates, 371 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP, interpretiert diese Bestimmung näher; er wird in der Anlage als Interpretationsgrundlage bei der Durchführung dieser Novelle übermittelt.

- 2 -

2. Die Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 ist die um jeweils ein Semester pro Studienabschnitt verlängerte, in den Studienvorschriften vorgesehene Gesamtstudienzeit für eine Studienrichtung. Bei Studienrichtungen mit nur einem Studienabschnitt wird demnach die vorgesehene Gesamtstudienzeit um ein Semester und bei Studienrichtungen mit zwei Studienabschnitten die vorgesehene Gesamtstudienzeit um insgesamt zwei Semester verlängert, ohne daß es eines Nachweises über einen wichtigen Grund der Studienverzögerung bedarf. Die Dauer der Gesamtstudienzeit gemäß § 2 Abs. 3 StudFG ist der beiliegenden Zusammenstellung der Studienrichtungen zu entnehmen.

Die für den Bezugsanspruch der Familienbeihilfe relevante Studienzeit beginnt mit der erstmaligen Inskription der Studienrichtung zu laufen. Beurlaubungen oder eine zwischenzeitige Unterlassung der Inskription während des Studiums unterbrechen den Lauf der relevanten Studienzeit. Beim Wechsel der Studienrichtung (d.h. Beendigung des Studiums einer Studienrichtung und Aufnahme des Studiums einer anderen Studienrichtung) beginnt die nach dem Familienlastenausgleichsgesetz relevante Studienzeit mit der erstmaligen Inskription der neuen Studienrichtung neu zu laufen; dies gilt auch für den Wechsel einer Studienrichtung bei kombinationspflichtigen Studien.

Auch nach Überschreitung der Studienzeit gemäß § 2 Abs. 3 StudFG besteht weiter Anspruch auf Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, wie etwa Berufsausbildung oder Haushaltszugehörigkeit des Studierenden vorliegen.

Ist sowohl die Studienzeit gemäß § 2 Abs. 3 StudFG als auch das 25. Lebensjahr überschritten, besteht Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn wichtige Gründe für die Überschreitung glaubhaft gemacht werden. Die Glaubhaftmachung

- 3 -

wichtiger Gründe ist jedoch nicht erforderlich, solange der Studierende Studienbeihilfe bezieht.

An Hochschulen künstlerischer Richtung wird bei der Bemessung der Studiendauer grundsätzlich von den im Kunsthochschul-Studiengesetz vorgesehenen Studienzeiten auszugehen sein. Diese Studienzeiten decken sich in sehr vielen Fällen mit den Studienrichtungen nach den alten Studienvorschriften. Bei jenen Studienrichtungen, bei denen die Studienzeiten nach den alten Studienvorschriften niedriger sind, wird bei der Beurteilung der im Studienbereich gelegenen Studienverzögerungen von dieser Studiendauer auszugehen sein.

Auch das Ergänzungsstudium gemäß § 56 Abs. 2 KHStG für die Absolventen nach den alten Studienvorschriften wird, soferne es unmittelbar an das ordentliche Studium anschließt, wie ein ordentliches Studium zu behandeln sein und ist einem Aufbaustudium oder Doktoratsstudium im Hinblick auf den Bezug der Familienbeihilfe gleichzuhalten. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geht davon aus, daß dieses Studium in zwei Semestern abgeschlossen werden kann. Für diesen Zeitraum wird daher der Bezug der Familienbeihilfe zulässig sein. Erst wenn wichtige Gründe, sei es in der Person des Studierenden oder im Studienbereich, vorliegen, sollte eine weitere Studienzeitverzögerung gerechtfertigt sein und zum weiteren Bezug der Familienbeihilfe führen.

3. Punkt 4 des zitierten Berichtes des Familienausschusses zählt mögliche Rechtfertigungsgründe für die Überschreitung der Studienzeit beispielhaft auf. Eine spezielle Kategorie bilden die im Studienbereich liegenden Gründe sowie Auslandsstudien. Diese sind durch Bescheinigungen der Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung glaubhaft zu machen.

- 4 -

Gemeinsam mit der Rektorenkonferenz, den Universitäts- und Rektoratsdirektoren sowie der Österreichischen Hochschülerschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine möglichst zweckmäßige Durchführung dieser die Universitäten und Hochschulen betreffenden Bestimmungen beraten. Dabei wurde unter anderem ein Musterformular für eine Bescheinigung des Vorliegens wichtiger Gründe im Studienbereich und bei Auslandsstudien ausgearbeitet, das diesem Erlaß angeschlossen und im dortigen Bereich zu verwenden ist. Die Vervielfältigung obliegt der jeweiligen Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung.

Der Studierende hat das ausgefüllte Formular bei einer deutlich gekennzeichneten Stelle der Universitätsdirektion (des Rektorates) oder (an größeren Universitäten) des Dekanates einzureichen. Zuständig für die Ausstellung der Bestätigung ist der Rektor. Dieser kann mit der Unterfertigung auch Bedienstete der Universitätsdirektion oder der Dekanate trauen. Die Bearbeitung der Bescheinigungen wird in Routinefällen ebenfalls durch diese Bediensteten erfolgen.

An Hochschulen künstlerischer Richtung hat der Studierende das ausgefüllte Formular bei der Evidenzstelle des Rektorates einzureichen. Zuständig für die Ausstellung ist der Rektor. Dieser kann mit der Unterfertigung auch Bedienstete des Rektorates trauen. Ebenso wird die Bearbeitung der Bescheinigungen in Routinefällen ebenfalls durch diese Bediensteten erfolgen.

4. Im Zuge der Prüfung der Angaben des Studierenden werden die zuständigen Organe der Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung zu befassen sein:

- 5 -

- a) Die Studienkommissionen werden aufgrund fundierter Analysen über die Ursachen von Studienverzögerungen generell für die gesamte Studienrichtung festzustellen haben, ob und in welchem Ausmaß eine Überschreitung der Gesamtstudiendauer gemäß § 2 Abs. 3 Stud. FG aus ausschließlich im Studienbereich liegenden Gründen gerechtfertigt erscheint. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Feststellung einer gerechtfertigten Studienzeitüberschreitung über die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für die jeweilige Studienrichtung ermittelte durchschnittliche Studiendauer hinaus sachlich nicht zu begründen sein wird. Solange ein Beschuß der Studienkommission nicht vorliegt, wird diese Aufgabe dem Rektor zukommen.
- An Hochschulen künstlerischer Richtung werden die Studienkommissionen aufgrund fundierter Analysen über die Ursachen von Studienverzögerungen generell für die Gesamtstudienrichtung festzustellen haben, ob und in welchem Ausmaß eine Überschreitung der Studiendauer gemäß § 2 Abs. 3 StudFG gerechtfertigt erscheint. Solche generellen Feststellungen werden was die alten Studienvorschriften anlangt, das Gesamtkollegium bzw. das Professorenkollegium an der Akademie der bildenden Künste in Wien als das für Studienangelegenheiten zuständige Organ treffen. Solange ein Beschuß der Studienkommission bzw. des Gesamtkollegiums (Professorenkollegiums) nicht vorliegt, wird diese Aufgabe dem Rektor zukommen. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist für den Bereich der Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung jedoch der Meinung, daß Studienverzögerungen über die vorgesehenen Studienzeiten nach dem Studienförderungsgesetz hinaus nur in sehr seltenen Fällen auf die Studienbedingungen in einer Studienrichtung zurückzuführen sein werden.
- Es wird ersucht, die Studienkommissionen ehestens auf diesen Aufgabenbereich aufmerksam zu machen und ihnen

- 6 -

die erforderlichen Unterlagen aus dem Universitäts- und Hochschulbereich zur Verfügung zu stellen. Im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung können auf Anforderung von der Abteilung I/14 statistische Unterlagen über die Absolventen der einzelnen Studienrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

- b) Der Vorsitzende der Studienkommission wird entsprechende Unterlagen des Studierenden daraufhin zu prüfen haben, ob tatsächlich ein Studium an einer ausländischen Universität erfolgt ist oder ob ein Auslandsaufenthalt außerhalb eines Auslandsstudiums dennoch Bezug zu der in Österreich betriebenen Studienrichtung hatte. Als Beispiel für letzteres sei die Tätigkeit als Fremdsprachenlektor an ausländischen Schulen erwähnt. An Hochschulen künstlerischer Richtung wird die Studienkommission, bei den alten Studienvorschriften das Gesamtkollegium bzw. das Professorenkollegium an der Akademie der bildenden Künste auch entsprechende Unterlagen des Studierenden daraufhin zu prüfen haben, ob tatsächlich ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder gleichrangigen Anstalt erfolgt ist, bzw. ob ein Auslandsaufenthalt außerhalb eines Auslandsstudiums dennoch Bezug zu der in Österreich betriebenen Studienrichtung hatte.
- c) Über das Vorliegen einer überdurchschnittlich aufwendigen schriftlichen Arbeit gemäß § 32 KHStG, Dissertation oder Diplomarbeit wird sich der Beurteilende der schriftlichen Arbeit bzw. der Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit zu äußern haben.
- d) Der Wechsel des Betreuers der Diplomarbeit oder Dissertation wird dem Rektor vor Ausstellung der Bescheinigung entweder von den Betreuern selbst oder vom Präsidenten der Prüfungskommission zu bestätigen sein.

- 7 -

- e) Erkundigungen über die Nichtabhaltung von Pflichtlehrveranstaltungen bzw. über das Vorliegen von Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen werden von den Leitern dieser Lehrveranstaltungen, von Institutsvorständen oder den Dekanen bzw. Abteilungsleitern einzuholen sein.
 - f) Das Vorliegen einer überdurchschnittlichen Belastung durch ein Doppelstudium wird vom Rektor aufgrund der Studien zu beurteilen sein. Der Beginn des Zweitstudiums im Semester der Einreichung des Bescheinigungsformulars wird jedenfalls nicht mehr als Rechtfertigungsgrund für eine Überschreitung der Studiendauer gelten können, weil in diesem Fall eine Studienverzögerung aufgrund des Zweitstudiums noch gar nicht hätte eintreten können.
 - g) Da das Familienlastenausgleichsgesetz nur allgemein von "wichtigen Gründen" und auch der Ausschußbericht nur Beispiele für solche Gründe liefert, wird konsequenter Weise in Formular Raum für das Anführen sonstiger im Studienbereich liegender Gründe sein.
5. Es wird dringend ersucht, die Ausstellung von Bestätigungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz so zu organisieren, daß es an jeder Fakultät bzw. Universität nur eine einzige Stelle gibt, bei der der Studierende das von ihm ausgefüllte Formular einzureichen hat. Um ein vorzeitiges Einstellen der Familienbeihilfe trotz bestehenden Anspruches zu vermeiden, wird ersucht, die genannten Bescheinigungen möglichst rasch auszustellen. Im Interesse der Sparsamkeit wird es zweckmäßig sein, die Bescheinigungen nicht mit der Post zuzuschicken, sondern dem Studierenden bei Einreichung des Formulars einen Termin für die persönliche Abholung der Bescheinigung zu nennen. Bei der Abho-

- 8 -

lung wäre der Studierende darauf hinzuweisen, daß die Vorlage der Bescheinigung beim zuständigen Finanzamt dem Anspruchsberechtigten für die Familienbeihilfe obliegt.

Es empfiehlt sich, eine Kopie der Bescheinigung anzufertigen und das Ergebnis der Erhebungen mittels Aktenvermerk festzuhalten. Die Kopie sollte im Evidenzakt des Studierenden abgelegt werden.

6. Für Studentenvertreter sieht § 13 Abs. 4 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 vor, daß je nach Funktion und zeitlicher Inanspruchnahme die Studienzeiten im Sinn des § 2 Abs. 3 StudFG um bis zu vier Semester überschritten werden können.
Diesbezügliche Bescheinigungen sind auf dem beiliegenden Formular von der Studienbeihilfenbehörde auszustellen. Vorher haben je nach ihrer Zuständigkeit die Rektoren, Dekane, Vorsitzenden der Wahlkommissionen oder die Vorsitzenden der Hochschülerschaft die Ausübung der Funktion und die Funktionsdauer zu bestätigen.
7. Vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Gruppe II/B) werden den Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung und den Hochschülerschaften Merkblätter über die Zuerkennung von Familienbeihilfe für Studierende, die das 25. Lebensjahr überschritten haben, zugesendet werden. Die Merkblätter sind an den betroffenen Personenkreis zu verteilen.
8. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist bereit, bei der Durchführung von Schulungsmaßnahmen für die Bediensteten der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung mitzuwirken oder falls es gewünscht wird, auch kurzfristig ein eigenes Schulungsseminar anzu-

- 9 -

bieten. Um ehestens diesbezügliche Anforderung an die Abteilung I/10D wird bis spätestens 22. Dezember 1987 gebeten.

Wien, 11. Dezember 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Höllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



1

371 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Familienausschusses

über die Regierungsvorlage (278 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Bundesfinanzgesetz 1987 geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll zur Sanierung des Bundeshaushaltes 1988 beigetragen sowie eine Härte bei der Gewährung der Familienbeihilfe für behinderte Kinder beseitigt werden.

Daher übernimmt der Familienlastenausgleich zur Erleichterung des Bundeshaushaltes den Aufwand für

- den Familienhärteausgleich,
- die gesamten Pensionsbeiträge für Personen, die schwerbehinderte Kinder betreuen,
- die gesamten Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten, die während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld erworben werden,
- die Förderung der Familienberatungsstellen,
- die Zahlung von 75 vH des Regeltarifes für die Schülerfreifahrten auf der Schiene (bisher 15 vH) und
- die Tragung von 75 vH des Gesamtaufwandes an Karenzurlaubsgeld nur im Jahre 1987 (bisher 50 vH).

Außerdem soll die Familienbeihilfe nur noch in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr, ansonsten höchstens bis zum 25. Lebensjahr gewährt werden. Bei behinderten Kindern soll aber keine Änderung der bisherigen Regelungen eintreten, die zB ein Entstehen des Anspruches auf Gewährung der Familienbeihilfe bis zum 27. Lebensjahr, wenn sich das Kind zum Zeitpunkt seiner Behinderung in Berufsausbildung befunden hat, sowie deren Auszahlung auch über das 27. Lebensjahr hinaus vorsehen.

Eine bisher bestandene Härte soll beseitigt werden, indem die Erhöhung der Familienbeihilfe für

erheblich behinderte Kinder ebenso lang wie die Familienbeihilfe selbst — nämlich drei Jahre von der Antragstellung zurück — rückwirkend gewährt wird.

Aus diesen Maßnahmen ergeben sich für den Familienlastenausgleich Einsparungen von 110 Millionen Schilling im Jahre 1988, ein Mehraufwand für 1987 von 848 Millionen Schilling und für 1988 von 1 501 Millionen Schilling. Die Entlastung des Bundeshaushaltes für die Jahre 1987 und 1988 beträgt 2 349 Millionen Schilling. Der Mehraufwand findet in den zweckgebundenen Mitteln des Familienlastenausgleiches Deckung.

Der Familienausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. November 1987 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hafner, Dkfm. Ilona Graenitz, Srb, Klara Motter, Gabrielle Traxler, Dkfm. Dr. Stummvoll, Adelheid Praher, Dr. Rieder, Ella Zipser, Dr. Kohlmaier, Regina Heiß, Rosemarie Bauer, Mag. Karin Praxmarer und Vonwald wie auch der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Marlies Flemming.

Bei der Abstimmung wurde teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Weiters traf der Familienausschuß mehrheitlich folgende Feststellungen:

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Handhabung des § 2 Abs. 1 lit. g und des § 6 Abs. 2 lit. f des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung in folgender Weise zusammengefaßt werden kann:

1. Bis zum 25. Lebensjahr ist wie bisher zur Erlangung der Familienbeihilfe durch eine Immatrikulations- oder Inscriptionsbestätigung nachzuweisen, daß der Studierende ordentlicher Hörer ist.

2

371 der Beilagen

2. Es besteht aber weiter die Möglichkeit, unter den nachfolgenden Voraussetzungen höchstens bis zum 27. Lebensjahr des Studierenden Familienbeihilfe zu beziehen.

3. Nach dem 25. Lebensjahr des Studierenden wird Familienbeihilfe ohne zusätzliche Nachweise weiter gewährt, wenn die in den Studievorschriften vorgesehene Gesamtstudienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschritten ist (in den Studienrichtungen Medizin und Veterinärmedizin um drei Semester).

4. Wird die Studienzeit nach dem Studienförderungsgesetz überschritten, wird Familienbeihilfe gewährt, wenn wichtige Gründe für die Überschreitung glaubhaft gemacht werden.

Derartige Rechtfertigungsgründe können unter anderem sein:

- a) Krankheit, Schwangerschaft oder wichtige familiäre Verpflichtungen (zB Pflege des eigenen Kindes im ersten Lebensjahr),
- b) Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes,
- c) im Studienbereich liegende Gründe sowie Auslandsstudien.

5. Die im Studienbereich liegenden Gründe (Punkt 4 c) sind durch Bescheinigungen der Universitäten und Hochschulen glaubhaft zu machen.

6. Die Glaubhaftmachung wichtiger Gründe ist nicht erforderlich, wenn der Studierende Studienbeihilfe bezieht.

7. Familienbeihilfe kann grundsätzlich für alle ordentlichen Studien bezogen werden, für Doktoratstudien und Aufbaustudien jedoch nur dann, wenn sie unmittelbar an das jeweilige Diplomstudium anschließen und wenn sie die im Studienförderungsgesetz vorgesehenen Studienzeiten nicht überschreiten.

8. Die Entscheidung über den Familienbeihilfearnspruch obliegt den hierfür zuständigen Finanzämtern.

Zu Abschnitt II a § 38 a Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung stellte der Ausschuß fest, daß der Inhalt dieser Besinnung nicht bedeutet, daß finanzielle Mittel für „wendende Mütter“ den Familienberatungsstellen zugewiesen werden, sondern daß — wie in allen anderen Fällen beim Härteausgleich — das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie auf Antrag der Betroffenen zu entscheiden hat und zwar nach jenen Voraussetzungen, die den geltenden Richtlinien des Härteausgleichsfonds entsprechen.

Der Ausschuß nahm zu Abschnitt II a § 38 a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung die Erklärung der Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Marlies Flemming zur Kenntnis, daß auch weiterhin im Sinne der geltenden Richtlinien Zuwendungen in der Form gewährt werden, daß sie nicht zu „Unterstützungen zum laufenden Unterhalt einer Familie an Stelle oder neben der Sozialhilfe“ werden. Das wird auch für die Zuwendungen an werdende Mütter gelten, sodaß es durch die Erweiterung des Empfängerkreises um diesen Personenkreis nicht zu Verkürzungen der für die Familien zur Verfügung stehenden Mittel kommen wird.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Familienausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (278 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 11 18

Hildegard Schorn
Berichterstatter

Gabrielle Trazler
Obmann